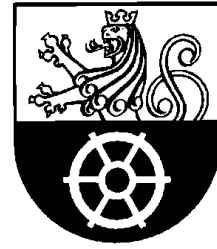


AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 08

NUMMER : 26

DATUM : 06.12.2012

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 88 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Einladung zur Ratssitzung am Dienstag, 18. Dezember 2012 -
- 89 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Ratingen -
- 90 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr Ratingen sowie über die Gewährung von Verdienstausfallersatz und Aufwandsendschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Ratingen (Feuerwehrsatzung) -
- 91 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- 3. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallbeseitigung -
- 92 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan HM 227 Teil A „Homberg-Mitte“ -
- 93 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Umbenennung von Straßen -
- 94 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Ablauf von Nutzungszeiten an Wahlgräbern -

88 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Der Rat der Stadt Ratingen wird zu seiner 27. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung auf Dienstag, den 18. Dezember 2012, um 16.00 Uhr in den Großen Sitzungssaal des Ratstraktes, Minoritenstraße 6 in 40878 Ratingen, einberufen.

Tagesordnung

Öffentlich

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit	
2	Genehmigung der Tagesordnung	
3	Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes hier: Ersatzbewerberin für Herrn Daniel Thomas	375/2012
4	Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates der Stadtwerke Ratingen GmbH und der KomMITT GmbH für das Geschäftsjahr 2011	345/2012
5	Stadtwerke Ratingen GmbH hier: Anpassung der Verkaufspreise Wasser	Vorlage wird nachgereicht
6	Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2011 gem. § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)	251/2012
7	Einbringung der Haushaltssatzung 2013, des Investitionsprogramms 2012 - 2016 und des Stellenplans 2013	368/2012
8	Ausschreibung der Stelle einer/eines Beigeordneten	372/2012 und auf Antrag der Fraktion der CDU s. Anlage
9	Planungsstand Rathaus	mündlicher Bericht
10	Einrichtung von Social-Media-Plattformen bei der Stadtverwaltung Ratingen	325/2012
11	Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 105) hier: Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes	343/2012

12	Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 107) hier: 2. Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Ratingen (GeschORatR)	344/2012
13	XXII. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kommunalfriedhöfe (FriedhofGSR751)	326/2012
14	4. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührenhaushalte für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung (ORS-Nr. 702)	342/2012
15	XXVII. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 767)	354/2012
16	VII. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 220)	358/2012
17	Fortschreibung des Schulentwicklungsplans der Stadt Ratingen bis einschließlich Schuljahr 2016/2017; hier: Schulentwicklungsplan für den Teilbereich Primarstufe	309/2012
18	I. Nachtrag zur Ordnung über die Benutzung von Unterrichtsräumen in Schulen der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 403)	313/2012
19	V. Nachtrag zur Ordnung der Stadt Ratingen über die privatrechtlichen Entgelte für die Benutzung von Unterrichtsräumen u.a. in Schulen (ORS-Nr. 404)	314/2012
20	Neue Geschäftsordnung für den Seniorenrat der Stadt Ratingen	238/2012
21	Aktualisierung der Satzung der Stadt Ratingen über die Erklärung der Gemeinnützigkeit für Kindertageseinrichtungen	293/2012
22	Berichtigung eines Übertragungsfehlers bei den am 18.09.2012 durch den Rat beschlossenen Beköstigungsbeträgen in städtischen Kindertageseinrichtungen	347/2012
23	Bericht und Planung der Ferienangebote in 2012 und 2013	365/2012
24	Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen	366/2012

25	Aufhebung der Baumschutzsatzung	307/2012 und auf Antrag der Fraktion der SPD s. Anlage
26	Mehraufwand im Personalkostenbudget	350/2012
27	Bildung einer Einigungsstelle nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG)	377/2012 Vorlage wird nachge- reicht
28	Schöffenauswahlausschuss	369/2012
29	Parkscheinautomaten; hier: 1. Einnahmen vom 06.09. bis 22.10.2012, 2. Einnahmeausfall vom 13.06.12 bis 05.09.12	330/2012
30	Theaterspielplan 2013/14	323/2012
31	Starkregenereignis in Ratingen West vom 20.05.2012	267/2012
32	Städt. Grundstück Herrnhuter Str. 8 in Homberg-Süd	44/2012, 1. Erg. 112/2012 und 2. Erg. 208/2012
33	Beitritt der Stadt Ratingen zur Interkommunalen Einkaufsgemeinschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW (KoPart e.G.)	324/2012 und auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen s. Anlage
34	Errichtung einer Energiezentrale Minoritenstraße	327/2012
35	Bebauungsplan HM 382 "Mozartstraße"; hier: Einleitung des beschleunigten Verfahrens zur Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB mit der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB	186/2012
36	Bebauungsplan L 10a, 1. Änderung "Am Brand"; hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Ziffer 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB	260/2012
37	Bebauungsplan E 145, 2. Änderung – Gewerbegebiet Kaiserswerther Straße / Dieselstraße / Boschstraße / Mieleplatz –, Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	319/2012

-
- | | | |
|----|--|--|
| 38 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan M 384 "Turmstraße/Kirchgasse"
Antrag auf Einleitung des Satzungsverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB
Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB | 317/2012 |
| 39 | Durchführung eines internationalen Jugendtreffens mit den Partnerstädten
hier: Beschluss des Jugendhilfeausschusses | Auf Antrag der
Fraktion der CDU
s. Anlage |
| 40 | Kinderbetreuung in Ratingen West – Wie schaffen wir die Erfüllung des Rechtsanspruches?
hier: Beschluss des Bezirksausschusses Ratingen West | Auf Antrag der
Fraktion der SPD
s. Anlage |
| 41 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan M 385 „Philippstraße“ (Vorlage 308/2012)
hier: Beschlüsse des Bezirksausschusses Ratingen Mitte und des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt | Auf Antrag der
Fraktion der
Bürger-Union
s. Anlage |
| 42 | Pflasterverfugung Dorfstraße in Ratingen-Homberg (Vorlage 337/2012)
hier: Beschlüsse des Bezirksausschusses Ratingen Homberg/Schwarzbach und des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt | Auf Antrag
aller Fraktionen
s. Anlagen |
| 43 | Umwidmung zur Spielstraße;
Ab Wendehammer Rosendalstraße bis zu den Pollern am Backeskamp
hier: Beschluss des Bezirksausschusses Ratingen-Homberg/Schwarzbach | Auf Antrag der
Fraktion der FDP
s. Anlage |
| 44 | Vertieftes Nahversorgungskonzept für den Stadtteil Ratingen Homberg;
Beschluss zur Selbstbindung (Vorlage 340/2010 und Beschluss des Rates vom 22.02.2011)
hier: Beschluss des Bezirksausschusses Ratingen-Homberg/Schwarzbach | Auf Antrag der
Fraktion Bündnis
90/Die Grünen
s. Anlage |
| 45 | Bebauungsplan HM 379 „Beidseitig der Brachter Straße/Meiersberger Straße“ (Vorlage 290/2012)
hier: Beschluss des Bezirksausschusses Ratingen-Homberg/Schwarzbach | Auf Antrag der
Fraktion der CDU
s. Anlage |
| 46 | Förderung der Informations- und Beratungsstelle „Laden“ der Rateringer Demenzinitiative | Auf Antrag der
Fraktion der SPD
s. Anlage |

- | | | |
|----|---|--|
| 47 | Buspendelverkehr zwischen den Schulen in Ratingen West und Lintorf | Auf Antrag der Fraktion der FDP
s. Anlage |
| 48 | Resolution des Rates zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz NRW | Auf Antrag der Fraktion der CDU
s. Anlage |
| 49 | Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien | |
| 50 | Fragestunde für Einwohner gemäß § 48 Absatz 1 Satz 3 GO NRW unabhängig vom Verlauf der Sitzung um ca. 18.00 Uhr (begrenzt auf höchstens 30 Minuten) | |
| 51 | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 52 | Anfragen | |

Nichtöffentlich

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
-----	---------------------	---------------------------------

- | | | |
|------|--|---------------------------------------|
| NÖ 1 | Genehmigung der nichtöffentlichen Tagesordnung | |
| NÖ 2 | Übernahme einer Ausfallbürgschaft | 373/2012
Vorlage wird nachgereicht |
| NÖ 3 | Vertragsverlängerung für Wartehallen | 329/2012 |
| NÖ 4 | Mitteilungen der Verwaltung | |
| NÖ 5 | Anfragen | |

Ratingen, den 05.12.2012

Birkenkamp
Bürgermeister

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung werden nachrichtlich ab dem 3. Tag vor der Ratssitzung an der Bekanntmachungstafel im Schaukasten auf dem Rathausvorplatz, Minoritenstraße 2-6, 40878 Ratingen, neben dem Eingang zum Rats-trakt, ausgehangen und können dort eingesehen werden.

89 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Ratingen

Das Ratsmitglied Daniel Thomas hat sein Mandat mit Wirkung vom 29.09.2012 verloren. Herr Thomas ist auf den Wahlvorschlag der Partei „CDU“ gewählt worden. Auf Grund des § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, ber. S.509) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S.238 / SGV. NRW. 1112), wird hierdurch festgestellt, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der Partei „CDU“

Frau Erika Zender
geboren am 26.04.1967 in Saarbrücken
wohnhaft: Am Roland 15, 40883 Ratingen

Frau Zender nahm das Mandat nicht an. Daher wird festgestellt, dass

Frau Sandra-Ilona Bender-Fuest
geboren am 11.07.1968 in Hannover
wohnhaft: Bellscheider Weg 1 B, 40883 Ratingen

nachgerückt ist.

Gegen die Feststellung können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes und die für das Wahlgebiet zuständige Leitung von Parteien und der Wählergruppen, die an der Gemeindewahl 2009 teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Klage erheben.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf einzureichen.

Ratingen, 05.12.2012

Stadt Ratingen
Der Wahlleiter

Birkenkamp
Bürgermeister

90 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr Ratingen sowie über die Gewährung von Verdienstausschlag und Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Ratingen (Feuerwehrsatzung)

vom 27.11.2012

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) sowie § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) und der §§ 1, 6, 7, 12 Abs. 3 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Ratingen in der Sitzung am 13.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Ratingen unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG). Alle Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Über die in § 1 genannten Pflichtaufgaben hinaus erbringt die Feuerwehr Ratingen folgende weitere Leistungen:
 1. Die Durchführung von Brandschauen in Gebäuden und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind nach Maßgabe des § 6 FSHG,
 2. Die Bereitstellung von Brandsicherheitswachen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 und 2 FSHG, soweit der Veranstalter dazu selbst nicht in der Lage ist.
- (2) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf Erbringung solcher Leistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der/die Bürgermeister/in, dessen Stellvertreter/in oder der/die Leiter/in der Berufsfeuerwehr.

§ 3 Kostenersatz

- (1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,
 9. von dem Rechtsträger einer Behörde oder Einrichtung, die zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach den Ziffern 1 bis 8 nicht möglich ist.
- (2) Der Kostenersatz wird nach der Dauer der Leistungserbringung und dem Umfang des notwendigen Personal- und Sachaufwandes bemessen.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem in § 14 dieser Satzung festgesetzten Leistungstarifen.
- (4) Kostenschuldner sind die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 genannten natürlichen und juristischen Personen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, sofern im Kostenbescheid nicht ein späterer Termin bestimmt ist.

- (5) Vom Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4 Gebühren

- (1) Für die nachfolgend aufgeführten Leistungen werden Gebühren erhoben:
1. für die Durchführung einer Brandschau nach 2 Abs. 1 Ziffer 1 einschließlich deren Vor- und Nachbearbeitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt sowie bei erforderlichen Nachschauen,
 2. für sonstige Leistungen im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt werden und mit der Erstellung einer gutachtlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzepts zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Die Gebühren werden nach der Dauer der Leistungserbringung und dem Umfang des notwendigen Personal- und Sachaufwandes bemessen.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den in § 14 dieser Satzung festgesetzten Leistungstarifen.
- (4) Gebührenschuldner sind die Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von der Brandschau unterworfenen Objekte sowie diejenigen, die eine Leistung der Brandschutzdienststelle nach Abs. 1 Ziffer 2 beantragen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Der Gebührenanspruch entsteht nach Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung. Sie wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in dem Bescheid nicht ein späterer Termin bestimmt ist.
- (6) Von der Gebührenerhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden soweit dies nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5 Entgelte

- (1) Für die nachfolgend aufgeführten Leistungen werden privatrechtliche Entgelte erhoben:
1. Durchführung von Brandsicherheitswachen,
 2. Freiwillige Hilfeleistungen nach § 2 Abs 2.

- (2) Entgelte werden nach der Dauer der Leistungserbringung und dem Umfang des notwendigen Personal- und Sachaufwandes bemessen.
- (3) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den in § 14 dieser Satzung festgesetzten Leistungstarifen.
- (4) Zur Zahlung des Entgelts ist derjenige verpflichtet, der die in Abs. 1 aufgeführten Leistungen bestellt oder in Anspruch nimmt. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Der Entgeltanspruch entsteht nach Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung. Er wird mit Bekanntgabe der Rechnung fällig, sofern in der Rechnung nicht ein späterer Termin bestimmt ist.
- (6) Die Leistungen nach Abs. 1 Ziffer 2 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (7) Für Gegenstände, die bei freiwilligen Hilfeleistungen ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder zerstört werden, hat der Entgeltpflichtige Schadensersatz zu leisten.
- (8) Von der Entgelterhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 6 Berechnungsgrundlage

- (1) Die Kosten, Gebühren und Entgelte bestehen aus Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten. Diese werden nach den in den §§ 7 bis 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet.
- (2) Die Kosten, Gebühren und Entgelte nach dieser Satzung werden nach der Art, Umfang und der zeitlichen Inanspruchnahme von Leistungen oder Einrichtungen der Feuerwehr bemessen. Eventuelle Wartezeiten, die vom Zahlungspflichtigen zu vertreten sind, fließen in die Einsatzzeit mit ein. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Kosten für die personelle Besetzung der Einsatzfahrzeuge nicht in den Fahrzeugtarifen enthalten.

§ 7 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten werden nach der Einsatzzeit oder der Dauer der Leistungserbringung bemessen. Diese beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft am Standort. Maßgeblich hierfür ist der Einsatzbericht.

- (2) Die Stärke des einzusetzenden Personals liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
- (3) Berechnungsgrundlage der Entgelte für Brandsicherheitswachen ist die tatsächliche Anwesenheitszeit am Veranstaltungsort zuzüglich einer Pauschale von 15 Minuten für die An- und Abfahrt sowie Herstellung der Dienstbereitschaft.

§ 8 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Fahrzeugkosten werden nach der Einsatzzeit berechnet. Diese beginnt mit dem Zeitpunkt des Ausrückens und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft am Standort. Maßgeblich hierfür ist der Einsatzbericht.
- (2) Die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
- (3) Bei den Fahrzeugen sind die Kosten für alle auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

§ 9 Sachkosten

- (1) Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Einkaufspreis zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 20% berechnet. Bei angebrochenen Einheiten wird der Preis für eine volle Verbrauchseinheit zu Grunde gelegt.
- (2) Anfallende Entsorgungskosten werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 20% berechnet.
- (4) Notwendige Fremdleistungen werden in der gegenüber der Feuerwehr Ratingen in Rechnung gestellten Höhe berechnet.
- (5) Werden durch den Einsatz der Feuerwehr Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten hierfür zum Wiederbeschaffungszeitwert dem/der Leistungsempfänger/in in Rechnung gestellt werden.

§ 10 Inanspruchnahme Dritter

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Einsätzen nach § 3 sowie Leistungen nach § 2 und § 4 überörtliche Hilfen anderer Feuerwehren gemäß § 25 FSHG anfordern und private Hilfsorganisationen oder Privatunternehmen beauftragen. Über die Anforderung oder Beauftragung entscheidet der Einsatzleiter. Ein Rechtsanspruch auf eine Anforderung oder Beauftragung besteht nicht.

- (2) Die durch eine Beauftragung entstandenen Kosten werden in der tatsächlich angefallenen Höhe mit dem Kostenersatz, Gebühren oder Entgelten erhoben. Gleiches gilt für sonstige in Anspruch genommene Fremdleistungen.

§ 11 Haftung

Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12 Ersatz von Verdienstaussfall an beruflich selbständige Angehörige der Feuerwehr

- (1) Beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Ratingen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Ratingen entsteht. Nicht erstattungsfähig ist der Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können.
- (2) Der Verdienstaussfall wird für jede volle Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit vergütet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.
- (3) Als Ersatz des Verdienstaussfalles wird der Regelstundensatz gezahlt, der nach der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Ratingen an Rats- und Ausschussmitglieder zu zahlen ist.
- (4) Anstelle des Regelstundensatzes wird auf Antrag eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gezahlt, wenn ein den Regelstundensatz übersteigender Verdienstaussfall glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Versicherung anhand geeigneter Unterlagen. Die Verdienstaussfallpauschale darf den in der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Ratingen für Rats- und Ausschussmitglieder festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen.

§ 13 Aufwandsentschädigung an Führungskräfte

- (1) Zum Ausgleich der mit dem Amt verbundenen besonderen Aufwendungen erhält der/die Leiter/in der Berufsfeuerwehr sowie der/die zum/r Ehrenbeamten/in ernannte Stadtbrandinspektor/in sowie der/die zum/zur Ehrenbeamten/in ernannte stellvertretende Stadtbrandinspektor/in eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
1. Der/die Leiter/in der Berufsfeuerwehr erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % der nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) vom 19. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung an Ratsmitglieder in Gemeinden mit 50.001 bis 150.000 Einwohner zu zahlenden Entschädigung. Die Entschädigung ist auf volle Euro aufzurunden.

2. Der/die Stadtbrandinspektor/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) vom 19. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung an Ratsmitglieder in Gemeinden mit 50.001 bis 150.000 Einwohner zu zahlenden Entschädigung. Die Entschädigung ist auf volle Euro aufzurunden.
 3. Der/die stellvertretende Stadtbrandinspektor/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 % der nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) vom 19. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung an Ratsmitglieder in Gemeinden mit 50.001 bis 150.000 Einwohner zu zahlenden Entschädigung. Die Entschädigung ist auf volle Euro aufzurunden.
- (2) Soweit der/die Leiter/in der Berufsfeuerwehr, der/die Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen als hauptamtliche Bedienstete der Stadt Ratingen nicht zu Ehrenbeamten ernannt werden können, erhalten sie unter Beachtung des § 5 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Februar 2005, in der jeweils gültigen Fassung eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen.

§ 14 Leistungstarife

Den angegebenen Leistungstarifen liegen Stundensätze zu Grunde. Stundenbruchteile werden minutengenau abgerechnet.

1. Personal	Tarif je Stunde (in EUR)
eine Einsatzkraft	37,82

2. Fahrzeuge	Tarif je Fahrzeug- stunde (in EUR)	
	Kosten- ersatz (a)	Gebühren und Ent- gelte (b)
2.1 Hubrettungsfahrzeuge (Drehleitern)	64,05	495,82
2.2 Kommandofahrzeuge, Mannschaftstransportfahrzeuge	38,08	249,29
2.3 Tanklöschfahrzeuge	34,20	391,66
2.4 Löschgruppenfahrzeuge	58,97	469,23

2.5 Gerätewagen, Rüstwagen, Einsatzleitwagen	23,49	169,18
2.6 Wechselaufbaufahrzeuge	246,41	1.406,34
2.7 Teleskopradlader	11,59	383,50
2.8 Fahrzeug im Vorbeugenden Brandschutz	--	9,14

3. Gestellung von Brandsicherheitswachen	Entgelt je Stunde (in EUR)
eine Einsatzkraft	16,50

4. Vorbeugender Brandschutz	Gebühr je Stunde (in EUR)
4.1 Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt je Mitarbeiter	62,15
4.2 Vor- und/oder Nachbearbeitung einer Brandschau je Mitarbeiter	62,15
4.3 Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag je Mitarbeiter	62,15
4.4 Zuzüglich Einsatz des Fahrzeuges nach Tarifstelle 2.8 (b)	62,15

5. Brandmelde- und Schließanlagen	Gebühr je Stunde (in EUR)
5.1 Aufschaltung von Brandmeldeanlagen sowie notwendige Folgearbeiten je Mitarbeiter	62,15
5.2 Serviceleistungen für Dritte an Einrichtungen mit Feuerwehrschießung je Mitarbeiter	62,15
5.3 Zuzüglich Einsatz des Fahrzeuges nach Tarifstelle 2.8 (b)	9,14

6. Brandschutzaufklärung in gewerblichen Betrieben	Gebühr je Teilnehmer (in EUR)
6.1 Brandschutzunterweisung (ab mindestens 10 Teilnehmer)	25,00
6.2 Feuerlöscherausbildung (ab mindestens 10 Teilnehmer)	30,00

7. Erste-Hilfe-Ausbildung	Gebühr je Teilnehmer (in EUR)
7.1 Grundlehrgang (ab mindestens 10 Teilnehmer)	31,00
7.2 Fortbildung (ab mindestens 10 Teilnehmer)	21,00

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Tarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig damit tritt die bisherige Satzung vom 24. März 1999 in der Fassung vom 28. September 2009 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 13.11.2012 beschlossene Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr Ratingen sowie über die Gewährung von Verdienstausfallersatz und Aufwandsendschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Ratingen (Feuerwehrsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432 und 436), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 762

Ratingen, den 27.11.2012

Birkenkamp
Bürgermeister

91 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

3. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallbeseitigung

vom 27.11.2012

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432 und 436),
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),
- der §§ 64, 65 und 66 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185),
- des § 3 der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebühren für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage und die Erhebung der Abwasserabgabe (ORS 714)

hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung vom 13.11.2012 folgende 3. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung beschlossen:

I.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage werden

für die Beseitigung des Schmutzwassers

pro 1 m³ Schmutzwasser (gem. § 2a EntwGSR - ORS.-Nr. 714 -) auf **2,00 €**

für die Beseitigung des Niederschlagswassers

pro 1 m² Grundstücksfläche (gem. § 2b EntwGSR - ORS.-Nr. 714 -) auf **1,00 €**

für alle Benutzer festgesetzt.

II.

Diese 3. Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 13.11.2012 beschlossene 3. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 702

Ratingen, den 27.11.2012

Birkenkamp
Bürgermeister

92 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan HM 227 Teil A „Homberg-Mitte“ Bebauungsplan tritt in Kraft

Der nachfolgend abgedruckte Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Ratingen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/ SGV 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW Seite 498) am 29.11.2005 als Satzung beschlossen worden.

Diese Bekanntmachung ersetzt die öffentliche Bekanntmachung am 22.12.2005 im Amtsblatt der Stadt Ratingen, Nummer 14/2005, Seiten 167 – 169. Dadurch wird der Ausfertigungsmangel behoben und der Bebauungsplan rückwirkend zum 27.12.2005 in Kraft gesetzt.

Der oben genannte Bebauungsplan mit seiner Entscheidungsbegründung vom 04.10.2005 liegen ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, 1. Obergeschoss, Raum 110 zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft

Hinweise:

I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

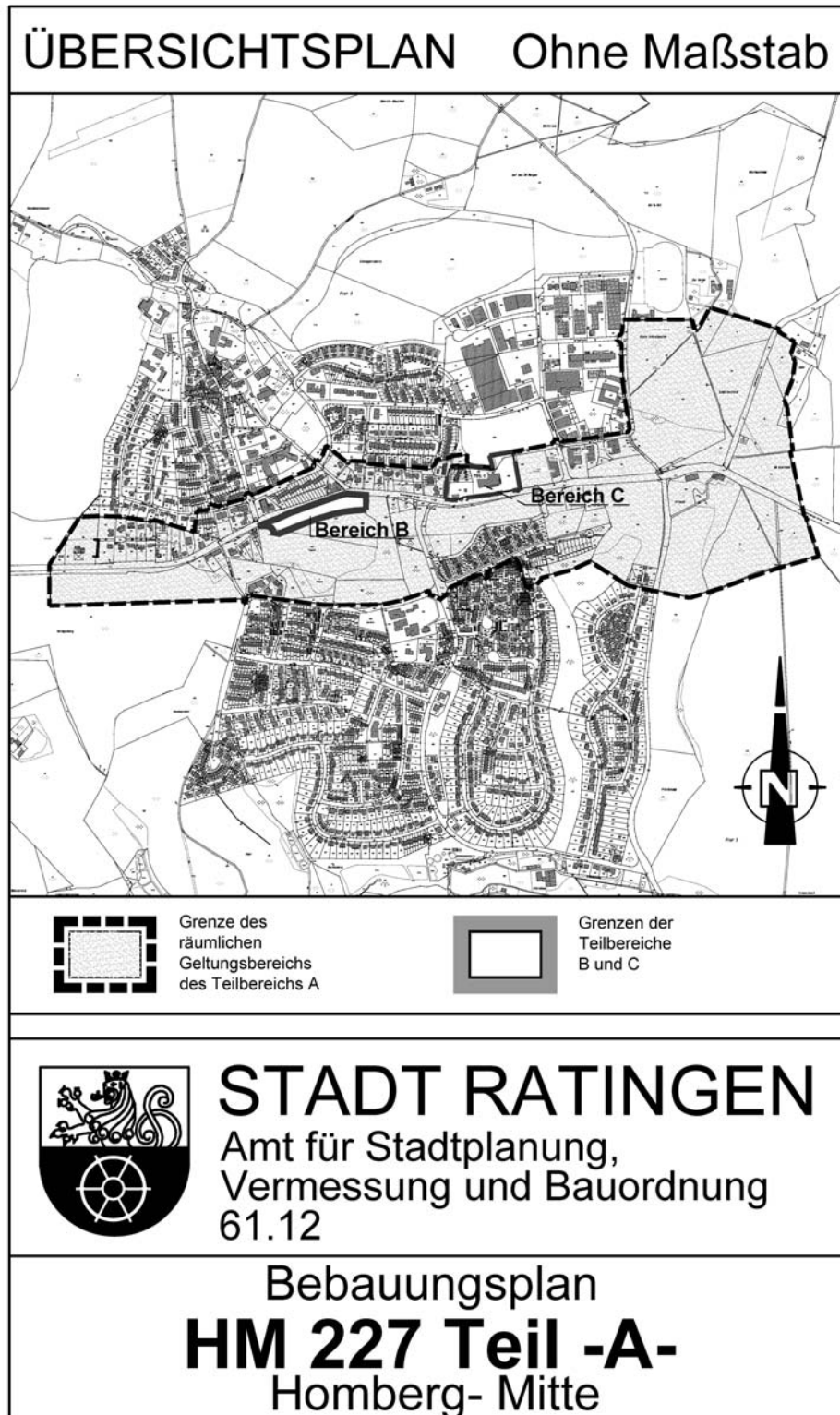
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- III. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, den 23.11.2012

Birkenkamp
Bürgermeister



93 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Umbenennung von Straßen

Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 06.11.2012 beschlossen:

1. Die Agnes-Miegel-Straße wird umbenannt. Sie erhält die neue Bezeichnung **Nelly-Sachs-Straße**.
2. Die Hermann-Stehr-Straße wird umbenannt. Sie erhält die neue Bezeichnung **Weinbergstraße**.

Die Umbenennung dieser Straßen wird hiermit nach § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) öffentlich bekanntgegeben. Als Tag der Bekanntgabe der Umbenennung wird der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgende Tag bestimmt (§ 41 Abs. 4 VwVfG NRW). Die Beschlüsse mit Begründung können im Ratsgebäude II, Minoritenstraße 3, während der Dienststunden (Mo - Fr 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Di 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Do 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Zimmer 207 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Ur- oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ratingen, den 05.12.2012

Birkenkamp
Bürgermeister

94 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**gemäß § 15 Abs. 5 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen über den Ablauf von Nutzungszeiten an Wahlgräbern.**

Das Nutzungsrecht an der genannten Grabstätte ist seit geraumer Zeit abgelaufen. Nutzungsberechtigte bzw. Angehörige, die an dem Erhalt der Wahlgrabstätte interessiert sind, haben sich nicht gemeldet. Die nachstehend genannte Grabstätte wird zum 15.01.2013 eingezogen. Gleichzeitig wird das Nutzungsrecht gelöscht.

Friedhof	Grabfeld	Grab-Nr.	Letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Ruhestätte
Waldfriedhof	041	053-054	Margareta Kronenberg verstorben	Flierl / Kronenberg

Ratingen, den. 04.12.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrage:

Fiene
Amtsleiter